

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 2 (1836)  
**Heft:** 4-5

**Rubrik:** Kanton Zürich

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bezeichnen, daß ich bald lachen, bald weinen mußte, bald zur Freude, bald zur Traurigkeit gestimmt war, und über mein ganzes Gemüth sich ein Schauer von Bewegungen erg. Unter so vielen meiner Unglücksgefahren vergaß ich bald meinen traurigen Zustand, und es gelang meinen theuern Lehrern, mich ganz aufzuhetern. Dank den Edeln, die so menschenfreundlich für das Glück der Blinden sorgen, und ohne deren Hülfe besonders ich einer der unglücklichsten Blinden wäre! Nie werde ich aufhören, für ihr Wohl inbrünstige Gebete zum Vater im Himmel empor zu senden. Glücklich, ja ich spreche es aus mit dem tiefsten Gefühl — glücklich lebe ich noch in der Anstalt und genieße Freuden geistig und rein. — Möchte doch die traurige Geschichte meiner Erblindung jedem, der mit Schießgewehren umgeht, zur Warnung dienen!“ Der Verfasser hat die Erzählung sowohl mit Bleistift, als auch in der für Blinde fühlbaren Schrift niedergeschrieben.

Kanton Zürich. Folgende Schulgenossenschaften haben sich durch außerordentliche Aufopferungen für das Schulwesen im Schuljahr 1834 — 1835 sehr rühmlich hervorgethan: a) im Bezirke Zürich: 1) Auersibl durch seine gänzliche Schulreform, Festsetzung eines lebenslänglichen Ruhegehalts von 200 Fr. für den abgetretenen Lehrer, durch die reichlichen Privatbeiträge zu verschiedenen Schulzwecken und zur Errichtung einer Arbeitsschule für Töchter; 2) Altstätten durch doppelten Schulhausbau und Erhöhung der Lehrereinkommen (bestehend in 3 Mütterkernen, 1 Eimer Wein und Sicherung des gegenwärtigen Schulgeldes, auch wenn die Schule seiner Zeit getrennt werden sollte); 3) Letimbach und Detwyl durch Schulhausbauten mit Lehrerwohnung, ohne daß sie das Gesetz dazu verpflichtet; 4) Oberengstringen durch Erbauung eines neuen Schulhauses und Hingabeung eines Lehrzimmers für die Sekundarschule; 5) die drei Schulgenossenschaften des Schulkreises Neumünster durch Errichtung und Unterstützung von Arbeitsschulen für Töchter, und Hirslanden insbesondere durch Ertheilung eines lebenslänglichen jährlichen Ruhegehalts von 100 fl. an den Lehrer Weber; 6) Unterengstringen durch Erhöhung der Lehrerbesoldung von 80 Fr. jährlich, obgleich sie nur eine Schule zweiter Klasse hat; 7) Wollishofen durch freiwillige wöchentliche Beiträge zur Unterstützung der Schulkasse; 8) Birmensdorf durch Erweiterung des Schulhauses und Erhöhung der Lehrerbesoldung; b) im Bezirke Knonau: 9) Ottenbach und Knonau durch Erbauung neuer Schulhäuser; 10) Heferschweil (eine kleine Schulgenossenschaft) durch Erweiterung ihres Schullokals und Erhöhung der Lehrerbesoldung; c) im Bezirke Horgen: 11) Die zwei Schulgenos-

senschaften Horgen und Thalwil durch Errichtung neuer Lehrstellen an ihren Schulen; d) im Bezirke Meilen: 12) der Schulkreis Männedorf, welcher eine gänzliche Reform seiner Schulen vornahm (indem sich die zwei bisherigen Schulgenossenschaften zu einer einzigen vereinigten) und sodann ein prachtvolles neues Schulhaus mit vier Lehrzimmern und vier Lehrerwohnungen erbaute, in welchem nun für Elementar-, Real- und Sekundarbildung vier Hauptlehrer arbeiten; 13) Erlenbach und Feldmeilen durch Erbauung neuer Schulhäuser; e) im Bezirke Hinwil: 14) Oberwettikon (Schulgenossenschaft) und Hinwil (Schulkreis), in welchen beiden mehrere Vermächtnisse zur Neufnung der Schulfonds vorkamen; f) im Bezirke Uster: 15) Egg durch ein neues Schulhaus mit 2 Lehrzimmern und 2 Lehrerwohnungen; g) im Bezirke Pfäffikon: 16) Lippischwendi und Blitterschweil durch Erbauung neuer Schulhäuser; 17) Weislingen und Unterhittnau durch freiwillige Beiträge zur Neufnung ihrer Schulfonds; 18) Sternenberg (Schulkreis) durch Verdopplung seiner monatlichen Beiträge zur Errichtung neuer Schulen und Erbauung neuer Schulhäuser; h) im Bezirke Andelfingen: 19) Dättwil durch Erbauung eines neuen Schulhauses, wobei sich diese arme Schulgenossenschaft fast über thre Kräfte angestrengt hat; i) im Bezirke Wülach: 20) Eglisau durch Errichtung einer Arbeitsschule für Mädchen; 21) Oberembrach, Tössrieden und Nieden durch Erbauung neuer Schulhäuser, wozu die beiden Lehtern geschickt nicht verpflichtet gewesen wären; 22) Kloten durch Stiftung von Freischulen; k) im Bezirke Regensberg: 23) Bachs, Poppelzen, Buchs, Hüttikon, Niederglatt, Möschikon und Regensberg durch Neufnung ihrer Schulgüter. (Zu Poppelzen werden außer der aus dem Gemeindgute für den Schulfond bestimmten Summe von 1660 Fr. jährlich vier freiwillige Schulsteuern gesammelt, welche 96 – 112 Fr. betragen, und es soll damit so lange fortgefahren werden, bis eine Freischule errichtet ist). Hüttikon, eine arme Schulgenossenschaft ohne alles Gemeindegut, die nur 20, zahlungsfähige Hausväter hat, legt durch kleine Wochenbeiträge jährlich 124 Fr. 8 Bh. zusammen. — Buchs hat  $\frac{2}{3}$  des Kapitalwerths der Gemeindewiesen dem Schulfond zugetheilt, wodurch das Schulgut auf 11200 Fr. angewachsen und eine Freischule gestiftet ist). 24) Die Schulgenossenschaft Weyach erbaute ein neues Schulhaus mit 2 Lehrzimmern und 2 Lehrerwohnungen.

Reglement über die Verbreitung guter und wohlfeiler Volkschriften durch die Schulsynode des Kantons Zürich.  
(Beschlossen in ihrer 2ten ordentlichen Versammlung zu Winterthur, den 24. August 1835).

§. 1. Alljährlich wird in der Regel wenigstens eine Volkschrift verbreitet, vorzugsweise zur Belehrung und Unterhaltung der reisern Jugend.

§. 2. Die Volkschriften werden zu möglichst wohlfeilen Preisen verbreitet. Zu diesem Ende leistet die Synode alljährlich einen angemessenen Beitrag.

§. 3. Die Besorgung der Geschäfte wird einer Kommission von 5 Mitgliedern übertragen. Derselben liegt ob: a) der Synode alljährlich motivirte Anträge über die Auswahl von Volkschriften zu hinterbringen; b) Vorschläge über den von der Synode zu leisenden Beitrag zu machen; c) die Herausgabe, Festschaltung des Preises und Verbreitung der von der Schulsynode angenommenen Volkschriften auf die zweckmässigste Weise zu erzielen; d) die Ausarbeitung neuer Schriften durch Preisaufgaben in Anregung zu bringen, wo sie dieses Verfahren für angemessen erachtet; e) die eingegangenen Arbeiten zu prüfen und das Ergebniss der Synode vorzulegen.

§. 4. Die Verbreitung angeschaffter Schriften geschieht durch die Volksschullehrer. Der Aktuar der Kommission sendet die Bücher durch die Kapitelspräsidenten an die einzelnen Lehrer. Die Verlagshandlung befasst sich nur damit, insofern dieselbe beauftragt wird. Die Lehrer werden dem Kapitelsvorsteher alljährlich Bericht und Rechnung ablegen. Dieser hat das Ergebniss bis Ende Juni der Kommission schriftlich einzureichen, worauf ihr Präsident aus den einzelnen Eingaben einen Gesamtbericht und der Aktuar eine Rechnung an die Synode absaft.

§. 5. Die Synode wählt aus ihrer Mitte die Kommission auf die Dauer von zwei Jahren; sie entscheidet über alle Anträge derselben; ihre Mitglieder haben das Recht, über den angehörten Bericht und die Rechnung nach geschehener Einfrage des Präsidenten sich auszusprechen und Anträge zu stellen; auch steht es ihnen frei, rücksichtlich der Anschaffung schon vorhandener oder der Ausarbeitung neuer Schriften motivirte Anträge zu machen.

---

### Berichterstattung über die Wirksamkeit des Schulvereins im Kanton Glarus.

Noch immer besteht der am 1. März 1832 im Kanton Glarus gestiftete Schulverein und wirkt ununterbrochen sehr wohlthätig auf Förderung des glarnerischen Schulwesens. Nur einige we-